

Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes Quarantänevorschriften der Länder – Überblick Stand: 2. Juni 2021

Gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – bestehen für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise nach Deutschland zu irgendeinem Zeitpunkt in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, bundeseinheitliche Anmelde-, Absonderungs- und Testpflichten. Die Bundesverordnung gilt seit dem 13. Mai 2021. Die CoronaEinreiseV gilt bis zur Aufhebung der pandemischen Lage nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Absonderungspflichten, die längstens bis zum 30. Juni 2021 anzuwenden sind.

Diese Pflichten gemäß der CoronaEinreiseV unterscheiden nach Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Virusvariantengebieten. Die aktuelle Einteilung der Gebiete wird veröffentlicht auf (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Noch immer sind viele europäischen Staaten bzw. Gebiete europäischer Staaten als Risikogebiete ausgewiesen.

Das **Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland** inklusive der Isle of Man sowie aller Kanalinseln und aller britischen Überseegebiete wurde ab dem 23. Mai 2021 erneut als **Virusvariantengebiet** erklärt.

Ferner sind in Europa folgende Länder als **Hochinzidenzgebiete** ausgewiesen (Stand: 31. Mai 2021): Georgien, Litauen, Schweden und die Türkei.

Albanien, Bulgarien, Finnland, Gibraltar, Liechtenstein, Malta, Monaco, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Ungarn sind **nicht** als **Risikogebiete** ausgewiesen (Stand: 31. Mai 2021).

Alle anderen europäischen Staaten oder Gebiete dieser Staaten sind als Risikogebiete ausgewiesen.

Im Regelfall unterliegen Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem Risikogebiet aufgehalten haben, **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**. Maßgeblich ist dabei, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet als Risikogebiet ausgewiesen war. Wird ein Gebiet während der maßgeblichen 10 Tage vor der Einreise entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine Absonderung erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Entlistung vor oder nach dem dortigen Aufenthalt erfolgte. Ebenso entsteht keine Absonderungspflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Risikogebiet wird.

Im Regelfall unterliegen alle Einreisenden aus Risikogebieten der **Anmeldepflicht**. Dieser wird durch die Registrierung auf www.einreiseanmeldung.de nachgekommen. Wenn eine digitale Meldung aufgrund

fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung nicht möglich ist, kann eine Ersatzmitteilung vorgenommen werden

(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/BAnz_AT_12.05.2021_V1.pdf; letzte Seite).

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben unterliegen nach ihrer Rückkehr im Regelfall einer 10-tägigen **Absonderungspflicht**; bei Rückkehr aus einem Virusvarianzgebiet ist es eine 14-tägige Absonderungspflicht. Bei Einreise aus einem „normalen“ Risikogebiet endet die Absonderungspflicht vor Ablauf von zehn Tagen, wenn ein Genesenen-, Impf- oder Testnachweis der zuständigen Behörde unter Nutzung des Einreisemeldeportals übermittelt wurde. Für Einreisende aus Hochinzidenzgebieten kann die Verkürzung der Absonderungszeit durch eine Testung, die frühestens 5 Tage nach Einreise erfolgt ist, vorgenommen werden. Einreisende aus Virusvarianzgebieten können die 14-tägige Absonderung nicht verkürzen.

Einreisende, die sich in den vergangenen 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, unterliegen im Regelfall bei Einreise ferner einer **Nachweispflicht**. Neben dem Nachweis eines negativen Corona-Test-Ergebnisses müssen Einreisende aus einem anderen Risikogebiet als einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet spätestens 48 Stunden nach erfolgter Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen Test-, Genesenen- oder Impfnachweis verfügen. Einreisende aus einem Virusvariantengebiet müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, verfügen. PCR-Tests dürfen im Gegensatz zu den Schnell-Tests 72 Stunden alt sei.

Für die **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**, die auf **Bundesebene** erlassen wurden, gelten zahlreiche **Ausnahmen**. Eine Übersicht der für Straßengüterverkehrsunternehmen relevanten Ausnahmen finden Sie in der **Datei „Anmelde- Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes“**.

Alle Länder haben in Folge des Erlasses der CoronaEinreiseV ihre Quarantäne-Verordnungen außer Kraft gesetzt. **Rheinland-Pfalz** und das **Saarland** haben ergänzende Vorschriften zur CoronaEinreiseV erlassen. Die Quarantäne-Regelungen der Länder finden Sie in der **Datei „Quarantänevorschriften in den deutschen Bundesländern“**.

Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV **Bundesverordnung (In Kraft getreten: 13. Mai 2021)**

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Besondere Quarantäne-Vorschriften in den Bundesländern

Rheinland-Pfalz (In Kraft getreten: 21. Mai 2021)
[Microsoft Word - 21. CoBelVO.docx \(rlp.de\)](#)

Saarland (In Kraft getreten: 3. Mai 2021)
[Saarland - Rechtsverordnung und Maßnahmen - Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. April 2021](#)